



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

#### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **8. und 9. Juli 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst- arzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

#### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **8. und 9. Juli 2023** unter Telefon **08322/7600**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

#### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

##### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 8. Juli 2023: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396

am 9. Juli 2023: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

##### Oberstaufen:

am 8. Juli 2023: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegge-Str. 1, Telefon 08386/2730

am 9. Juli 2023: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

##### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 9. Juli 2023: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658

##### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 8. Juli 2023: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257

am 9. Juli 2023: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

#### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 26.06.2023, 142-SF-Ri/OA\_FF299, Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Rimmel, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05 Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

#### Zulassungsrecht:

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Tomoko Ito

Zuletzt wohnhaft in: Frühlingstr. 29 A

Fahrtgestellnummer: JTDAGNAC500008598, a.mtl. Kennz.: OA-FF299

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 22.06.2023, 142-SF/Ri/OA-FF299, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 22.06.2023, 142-SF/Ri/OA-FF299, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel, Verwaltungsfachangestellter 152

#### Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

##### Vollzug der Wassergesetze;

**Modernisierung der Wasserkraftanlage am Endress-Wehr an der Iller in Sonthofen (Illersiedlung), samt Errichtung einer Fischaufstiegshilfe (Vertikal-Slot-Bauweise) und einer Fischabstiegsanlage (Raugerinne) im Bereich der Flur-Nrn. 995/1, 995/18, 995/10, Gemarkung Sonthofen; außerdem Gewässerbenutzung zur Erzeugung regenerativer Energie**

**Antragstellerin: WKW Sonthofen GmbH & Co. KG Eschenau 9, 87647 Unterthingau (früher: Schoder Grundstücks-GbR); Planunterlagen: Dr. Hutarew & Partner, Wilhelmshöhe 15, 75173 Pforzheim**

Die WKW Sonthofen GmbH & Co. KG beantragte die oben genannten Maßnahmen an und im Bereich der Wasserkraftanlage am sog. Endress-Wehr an der Iller (Illersiedlung), zur Verbesserung der hydraulischen Verhältnisse, der ökologischen Durchgängigkeit sowie der Optimierung der Kraftwerkstechnik und des Energieertrages.

Die Antrags- und Planunterlagen gingen beim Landratsamt Oberallgäu zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ein.

##### Folgende Maßnahmen sind Inhalt des Antrags:

I. Gewässer Ausbau: Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):  
a) Modernisierung/Neubau der Wasserkraftanlage  
b) Rampensanierung (Verbesserung Standsicherheit)  
c) Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit  
• Errichtung einer Fischaufstiegshilfe in Vertikal-Slot-Bauweise  
• Errichtung/Ertüchtigung einer Fischabstiegshilfe als Raugerinne

II. Bewilligung für Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1 WHG für das  
• Ableiten von Wasser der Iller (§ 9 Abs. 1 Nr. WHG) zur Nutzung der Wasserkraft  
• Wiedereinleiten des Triebwassers in die Iller (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

1. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ergebnis der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

Das Landratsamt Oberallgäu führte gemäß Anlage 1 zum UVPG - Nr. 13.18.1 (Gewässer Ausbau) und 13.14 (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage) – die allgemeine Überprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durch. Damit war eine überschlägige Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verbunden:

#### Anlage 3 UVPG

1. Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:			
		Ja	Nein
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten		X
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten		X
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		X
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes		X
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen		X
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien		X
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		X
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft		X
2. Standort der Vorhaben: Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:			
		Ja	Nein
2.1	<b>Nutzungskriterien:</b> Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung		X
2.2	<b>Qualitätskriterien:</b> Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds		X
2.3	<b>Schutzkriterien:</b> Belastbarkeit der Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes		X
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),		X
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst		X
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,		X
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG		X
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG		X
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG		X
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	X	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risi-kogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,		X
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union fest-gelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (z.B. FFH-Gebiet),		X
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,		X
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		X
3. Art und Merkmale möglicher Auswirkungen: Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:			
		Ja	Nein
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind		X
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen		X
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen		X
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen		X
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen		X
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben		X
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern		X

#### Zu Nr. 2.3.7:

Das Vorhaben (Fischaufstiegshilfe/Raugerinne) tangiert das am rechten Ufer gelegene Biotop (Uferböschung); jedoch werden keine negativen Auswirkungen auf die dortige Fauna und Flora erwartet.

Nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 und Einschätzung der Maßnahmen kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

fung nicht gegeben sind. Das Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (Schutzgüter: Menschen und deren Gesundheit / Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft / kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern).

#### Die Maßnahmen

- leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und der Bedeutung der erneuerbaren Energien, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und
- tragen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit in der Iller bei.

Nach § 5 Abs. 2 letzter Satz UVPG kann bei der Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, die Bekanntmachung mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden werden. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht anfechtbar.

#### 2. Pläne und Bayer. Verfahrenshandbuch Erneuerbare Energien (§ 11a Abs.3 WHG)

• Bayer. Verfahrenshandbuch Erneuerbare Energien (§ 11a Abs.3 WHG)  
Das Bayerische Verfahrenshandbuch Erneuerbare Energien ist über den Energie-Atlas Bayern des Umweltministeriums abzurufen (<https://www.energieatlas.bayern.de/neu/20011>).

- Erläuterungsbericht mit Anlagen
- 1. und 2. Ergänzungen mit Erläuterungen zum Antrag
- Bericht zur hydraulischen 2D-Berechnung
- Bericht zur Vorprüfung der Umweltauswirkungen
- Lageplan M 1 : 200
- 3D-Ansichten
- Grundrisse Schnittebene +732.75 M 1 : 100
- Grundrisse Schnittebene +736.00 M 1 : 100
- Draufsicht M 1 : 100
- Draufsicht Wasserkraftwerk und Raue Rampe M 1 : 100
- Längsschnitt A-A, B-B M 1 : 100
- Längsschnitt C-C, D-D M 1 : 100
- Längsschnitt Raue Rampe, Längsschnitt A-A, B-B, Querschnitt 1-1 M 1 : 100
- Querschnitt 1-1, 2-2, 3-3, 4-4, 5-5 M 1 : 100
- Ansichten M 1 : 100

#### 3. Betroffene Grundstücke Gemarkung Sonthofen:

Flur-Nrn.: 995/1 (Iller), 995/18 (Illerdamm bei Illersiedlung) und 995/10 (Illerdamm rechts)

4. Auslegung  
Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Unterlagen können im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden.

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

4.1. der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen vom **12.07.2023 bis zum 14.08.2023 im Rathaus der Stadt Sonthofen an der Bürgertheke**, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, während der **Dienstunden** zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

4.2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich sowie zur Niederschrift bei der Stadt Sonthofen oder beim Landratsamt Oberallgäu **oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) an e-mail: wasserrecht@lra-oa.bayern.de** sich dazu äußern bzw. Einwendungen erheben kann.

4.3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können

4.4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.

4.4 b die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

4.5. Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### 5. Erörterung

Abgesehen der Ziff. 4.4 a, kann der Erörterungstermin den Einwendungsführern auch gesondert mitgeteilt werden.

**HINWEIS:**  
Eingehende Einwendungen werden in nicht-anonymisierter Form an den/die Vorhabenträger\*in und die erforderlichen Behörden weitergegeben; sei denn, dass der/die Einwendende schriftlich erklärt, dass die Eingabe nur in anonymisierter Form weiterzugeben ist.

Sonthofen, 27.06.2023

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 153

#### Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

##### über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung des Inselbahnsteig Bf. Fischen mit Änderung an vier höhengleichen Kreuzungen in Bahn-km 15,132 – 15,583 der Strecke 5402 Immenstadt - Oberstdorf (Geschäftszeichen: 65151-651ppi/007-2021#002)

Der Inselbahnsteig soll auf 290 m verlängert werden. Darüber hinaus werden die Bahnübergänge angepasst. Der Bahnübergang km 15,583 wird verlegt, für den Kfz-Verkehr gesperrt und ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer freigegeben. Der Bahnübergang km 15,132 wird mit einer technischen Sicherung ausgestattet. Die Bahnübergänge km 15,163 und 15,406 werden zurückgebaut.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Station&Service AG, vom **11.02.2021** für das genannte Bauvorhaben das Anführungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 11.07.2023 bis einschließlich 10.08.2023 (einen Monat) in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe (Adresse: Weiler 16, 87538 Fischen im 1. Stock Zimmer 13, nicht barrierefrei) während der folgenden Zeiten

am Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:45 bis 16:00 Uhr  
am Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:45 bis 16:00 Uhr  
am Mittwoch von 08:00 bis 13:00 Uhr  
am Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:45 bis 17:30 Uhr  
am Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

und im Kurhaus Fiskina (Adresse: Am Anger 15, 87538 Fischen im 1. Stock Vorzimmer 1. Bürgermeister, barrierefrei) während der folgenden Zeiten

am Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
am Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
am Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
am Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
am Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <https://www.eba.bund.de> (Pfad: Themen - Planfeststellung – Anhörungsverfahren – Erneuerung des Inselbahnsteig Bf Fischen) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich [23.08.2023] - beim Eisenbahn-Bundesamt, **Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg**, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträger ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Fischen, den 03.07.2023

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 154

#### Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

##### Widmung der Straße zu den Gärtnereien in Weiler

Der Gemeinderat Fischen hat beschlossen, die Straße zu den Gärtnereien in Weiler gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, als Gemeindeverbindungsstraße zu widmen.

Bezeichnung: Straße zu den Gärtnereien in Weiler  
Flurnummern: 2990/9, 3215/14, 3215/16, 2990/2 (Teilfläche), 3218 (Teilfläche), 3218/2 (Teilfläche), Gemarkung Fischen  
Abzweigung Straße Flurnummer 3214/3  
Endpunkt: Südliche Einmündung Grundstück Flurnummer 2991  
Gesamtlänge: 0,190 km  
Straßenbausträger: Gemeinde Fischen i. Allgäu

Die Widmungsverfügung mit Lageplan kann im Bürgermeisterbüro der Gemeinde Fischen, Am Anger 15, 87538 Fischen sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Fischen i. Allgäu) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

##### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S.390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fischen i. Allgäu, den 04.07.2023

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 155

#### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

##### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.06.2023, (Bpl. Nr. 0465/23), den Anbau eines Balkons im Dachgeschoss Dorfstraße 7 in Lauben, (Fl.Nr. 417), Gemarkung Lauben, bauaufsichtlich genehmigt.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner**

**Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,  
 Kornhausgasse 4  
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Bernd Scharlach

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Lauben, 87493 Lauben, Dorfstraße 2, eingesehen werden.

Bernd Scharlach 156

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.06.2023, (Bpl.Nr. 1147/20T2), einen Neubau einer Wohnanlage für Senioren mit Tiefgarage, 2. Tektur vom 15.05.2023: Verbreiterung einer Dachgaube und Balkon auf der Westseite Rathausstraße 8 in Altusried, (Fl.Nr. 59), Gemarkung Altusried, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,  
 Kornhausgasse 4  
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Altusried, 87452 Altusried, Rathausplatz 1 eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Pfeil 157

**Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf**

**Satzung**

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) des Marktes Oberstdorf**

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

**§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Der Markt Oberstdorf erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzergebühren) auf Grundlage dieser Satzung.

(2) Zusätzlich werden erhoben  
 – Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung als Wahlleistung (Essensgeld),  
 – Verpflegungskosten für die Getränke als Pflichtleistung (Getränkergeld) und  
 – Verbrauchs- und Materialkosten als Pflichtleistung (Spiel- und Bastelmaterialien).

**§2 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab**

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Benutzung, für Verpflegungskosten Mittagessen, für Verpflegungskosten Getränke und für Verbrauchs- und Materialkosten zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankungen, Urlaub, sonstiger vorübergehender Abwesenheit und bei außerplanmäßiger oder geplanter Schließung der Einrichtung fort.

(3) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b und c werden in zwölf Kalendermonaten erhoben.

(4) In der verbindlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

**§ 3 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner sind

a) die Personenberechtigten bzw. die weiteren unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.  
 b) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b und c (Benutzungsgebühren), Abs. 3 und 4 Verpflegungskosten Mittagessen, für Verpflegungskosten Getränke und für Verbrauchs- und Materialkosten entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird

die volle Gebühr berechnet.

(2) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b und c, Abs. 2, 3 und 4 für den laufenden Monat werden jeweils zum letzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt Oberstdorf eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen.

(3) Bei der Gebühr i.S.d. § 5 Abs. 2 Mittagsverpflegung (Essensgeld) entsteht die Gebührenschild mit der Anmeldung zum Essen und wird im Folgemonat mit der Erhebung der jeweiligen Benutzungsgebühr fällig.

(4) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 5 für die Ferienkindbetreuung sind als Wochengebühr jeweils direkt nach der Nutzung (Betreuung in den Ferien) fällig.

(5) Wird ein Betreuungsplatz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Änderung des Hauptwohnsitzes außerhalb von Oberstdorf möglich. Eine Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

**§ 5 Gebührensätze**

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) Kleinkindbetreuung – Kinder unter 3 Jahren

3-4 Stunden tgl.	monatlich 177,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 195,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 212,00 €
6-7 Stunden tgl.	monatlich 228,00 €
7-8 Stunden tgl.	monatlich 245,00 €
8-9 Stunden tgl.	monatlich 261,00 €
9-10 Stunden tgl.	monatlich 279,00 €

b) Kinderbetreuung – Kinder ab 3 Jahren

3-4 Stunden tgl.	monatlich 117,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 134,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 150,00 €
6-7 Stunden tgl.	monatlich 167,00 €
7-8 Stunden tgl.	monatlich 184,00 €
8-9 Stunden tgl.	monatlich 200,00 €
9-10 Stunden tgl.	monatlich 217,00 €

c) Hortbetreuung – Kinder 1 bis 4 Klasse

1-2 Stunden tgl.	monatlich 46,00 €
2-3 Stunden tgl.	monatlich 60,00 €
3-4 Stunden tgl.	monatlich 75,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 89,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 103,00 €
6-7 Stunden tgl. in den Ferien	monatlich 118,00 €
7-8 Stunden tgl. in den Ferien	monatlich 133,00 €

(2) Die Verpflegungskosten für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld pro Mahlzeit) werden separat erhoben. Sie richten sich nach den jeweils geltenden Preisen des externen Dienstleisters.

(3) Die monatlichen Verpflegungskosten für Getränke (Getränkergeld) betragen pro Kind 3,00 €.

(4) Die monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Materialkosten (Spiel- und Bastelmaterialien) betragen pro Kind 4,00 €.

(5) Die Gebühren betragen für die Ferienkindbetreuung ausschließlich während der Ferienzeiten bei Buchung von:

**Ferienkindbetreuung**

Schüler und Schülerinnen der 1 bis 4 Klassen der Grundschule Oberstdorf, die nicht in der Hortbetreuung (§ 5 Abs. 1c) angemeldet sind	
3-4 Stunden tgl.	wöchentlich 66,00 €
4-5 Stunden tgl.	wöchentlich 78,00 €
5-6 Stunden tgl.	wöchentlich 89,00 €
6-7 Stunden tgl.	wöchentlich 100,00 €
7-8 Stunden tgl.	wöchentlich 111,00 €

**§ 6 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag**

(1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1a und b dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).

(2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtung nach § 5 Abs. 1a und b dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschildner ausgezahlt.

(3) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweis unverzüglich schriftlich vorzulegen.

**§ 7 Ermäßigung**

Auf die in § 5 Abs. 1a und b festgelegten Benutzungsgebühren bestehen folgende Ermäßigungen.  
 Besuchen mehrere Kinder einer Familie die gleiche kommunale Kindertageseinrichtung und befinden sich in der gleichen Betreuungskategorie, erhält das zweite und jedes weitere Kind 30 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.  
 Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 30.06.2022 außer Kraft.

Oberstdorf, 26.06.2023

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

158



## Oberallgäu

Landkreis

### BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu  
 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2  
 Service-Telefon 08321/612-900  
 Telefax 08321/612-350  
 buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle  
 von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)  
**Kempten, Bahnhofstraße 80**  
**BürgerService Zulassung und**  
**Führerscheinstelle Kempten**  
**0831/2525-3400**  
 Telefax 0831/2525-3450  
 buergerservice-zulassung@kempten.de

**Im Internet:**

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

**www.buergerservice-zulassung.de**

**Erweiterte Öffnungszeiten:**

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

**Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf**

**Satzung**

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der kommunalen Musikschule des Marktes Oberstdorf**

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 i.V.m. Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

**§ 1 Gebühren**

(1) Die Kommunale Musikschule Oberstdorf erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Raten nach folgender Gebührenrentabelle (siehe unten).  
 (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.  
 (3) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

**§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Gebührenschildner ist die Schülerin/ der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.  
 (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.  
 (3) Die Gebühren für den laufenden Monat werden jeweils zum letzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.  
 (4) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenehme berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Monats die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

**§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai des Schuljahres schriftlich zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.  
 (2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Schuljahres.  
 (3) Ändert sich die Gebühr gemäß § 2 Absatz 4, so kann mit einer Frist von drei Monaten der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.  
 (4) Während des Schuljahres kann die Schülerin oder der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.  
 (5) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit der Schülerin/ dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.

**§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr**

(1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.  
 (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Jahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des

Unterricht		Jahresgebühr	Monatsgebühr	Jahresgebühr Hauptwohnsitz Oberstdorf	Monatsgebühr Hauptwohnsitz Oberstdorf
<b>1) Einzelunterricht</b>					
Einzelunterricht	25 Min	1.188,00 €	99,00 €	852,00 €	71,00 €
Einzelunterricht	30 Min	1.428,00 €	119,00 €	1.008,00 €	84,00 €
Einzelunterricht	45 Min	2.280,00 €	190,00 €	1.512,00 €	126,00 €
<b>2) Gruppenunterricht</b>					
45 Min.					
2er Gruppe		1.092,00€	91,00 €	768,00 €	64,00 €
3er Gruppe		732,00 €	61,00 €	504,00 €	42,00 €
4er Gruppe		552,00 €	46,00 €	384,00 €	32,00 €
5er Gruppe		432,00 €	36,00 €	312,00 €	26,00 €
6er Gruppe		360,00 €	30,00 €	264,00 €	22,00 €
<b>3) Früherziehung / Chor</b>					
60 Min. Chor		276,00 €	23,00 €	276,00 €	23,00 €
Musik. Früherziehung		276,00 €	23,00 €	276,00 €	23,00 €
Grundkurs ohne Instrument	45 Min	276,00 €	23,00 €	276,00 €	23,00 €
<b>4) Bläserklasse</b>					
Bläserklassenunterricht		276,00 €	23,00 €	276,00 €	23,00 €

**Satzung**

**für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der OBERSTDORF BIBLIOTHEK des Marktes Oberstdorf**

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 i.V.m. Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaats Bayern (GO) sowie Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung.

**§1 Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Bibliothek werden, folgende Jahresgebühren erhoben:  
 a) Erwachsene 25,00 Euro  
 b) Familien und Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen/-partner (im gleichen Haushalt) 28,00 Euro  
 c) Azubis, Studierende, Bundesfreiwilligenbedienstete, Wehrdienstleistende 12,00 Euro  
 d) Kinder und Vollzeitschülerinnen / Vollzeitschüler frei  
 e) Lehrerinnen / Lehrer, Erzieherinnen / Erzieher und Pflegerinnen / Pfleger der Oberstdorfer Schulen und Kindergärten frei  
 (2) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises:  
 a) Erstaussstellung 1,00 Euro  
 b) Ersatzaussstellung 5,00 Euro  
 (3) Ausleihgebühr pro Medium  
 a) Mit Allgäu-Walser-Card oder Oberstdorferinnen / Oberstdorfer mit Hauptwohnsitz 2,00 Euro  
 b) Ohne Allgäu-Walser-Card 3,00 Euro  
 c) Internetzugang frei  
 d) Vorbestellung entliehener Medien frei  
 e) Fernleihe: In der OBERSTDORF BIBLIOTHEK können nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze über den deutschen Leihverkehr beschafft werden. Von der Fernleihe ausgeschlossen sind: Romane, Hobbyliteratur, Loseblattsammlungen und Bücher, die unter 20,- Euro im Buchhandel erhältlich sind. Mit einer Beschaffungszeit von bis zu ca. 14 Tagen muss gerechnet werden. Die Versandkosten trägt die Leserin / der Leser, ebenso eine Bearbeitungsgebühr von 2,- Euro pro Titel. Die Bestellung erfolgt in der OBERSTDORF BIBLIOTHEK.

**§ 2 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Anmeldung und Entleihung von Medien.  
 (2) Die Gebührenschild wird in voller Höhe mit der Anmeldung der Jahresgebühr für 12 Monate fällig.

**§ 3 Versäumnisentgelt, Mahngebühr**

(1) Für Bücher und Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht sind, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.  
 (2) Das Versäumnisentgelt beträgt bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medieneinheit 1,- Euro pro angefangene Woche der Säumnis. Die Mahngebühr beträgt pro schriftliche Mahnung 5,- Euro.  
 (3) Kinder und Vollzeitschülerinnen / Vollzeitschüler bezahlen keine Mahngebühr.

Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist die Schülerin/ der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens (z.B. bei Beschädigung, Verlust, Ersatz) ist nicht ausgeschlossen.  
 (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

**§ 5 Gebührenermäßigungen/Zuschüsse**

(1) Gebührenermäßigungen/Zuschüsse werden nur Bürgern des Marktes Oberstdorf gewährt.  
 (2) Für Bürger des Marktes Oberstdorf wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr gewährt.  
 (3) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben oder deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar bei jeder weiteren Person vom Gebührensatz 10 % sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (4) gewährt wird. Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt für Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops, Früherziehung/Chor, Bläserklassenunterricht, Zweitinstrumentunterricht/ Mehrfachbelegungen sowie bei Überlassungs- und Nutzungsgebühren.  
 (4) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 25 % wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Schuljahres der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenermittlung berücksichtigt.

**§ 6 Gebührenerstattung**

(1) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.  
 (2) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

**§ 7 Gebührenerbefreiung**

(1) Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.  
 (2) Die Schülerinnen und Schüler sind nach Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung zusätzlich von den Unterrichtsgebühren für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Hauptfach oder/und für das instrumentale Nebenfach befreit.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.  
 Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule vom 30.06.2022 außer Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, 26.06.2023

Klaus King, Erster Bürgermeister

159

Unterricht		Jahresgebühr	Monatsgebühr	Jahresgebühr Hauptwohnsitz Oberstdorf	Monatsgebühr Hauptwohnsitz Oberstdorf
<b>1) Einzelunterricht</b>					
Einzelunterricht	25 Min</				